

105. Kann die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 477 H.G.B. durch stillschweigende Vereinbarung verlängert werden? Ist eine solche Vereinbarung mit dem Inhalte zulässig, daß die sechs Monate um die Zeit von der Ablieferung bis zum Eintritt eines näher bezeichneten künftigen Ereignisses verlängert werden?

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1906 i. S. Th. (Al. u. Widerbefl.)
w. B. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. II 342/05.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Bestellung einer größeren Menge von weißen baumwollenen Socken, die für Hongkong bestimmt waren, und deren tatsächliche Ablieferung an die Beklagte in Hamburg zu erfolgen hatte, (einer Bestellung nach Muster) lagen die allgemeinen Vertragsbedingungen der Beklagten zugrunde. Danach war vereinbart: „Als Ablieferungsort im Sinne des § 377 flg. H.G.B. gilt der überseeische Bestimmungsort. Für den Fall nichtvertragsmäßiger Lieferung soll der Minderwert der Ware und das, was mit ihr zu geschehen hat, nach Recht und Gebrauch des Ablieferungsortes festgesetzt werden; dem Schiedsspruch, welcher von Sachverständigen, die den Usancen des überseeischen Bestimmungsortes gemäß zu ernennen sind, gefällt wird, unterwerfen sich die Parteien. Die Fristen des § 377 H.G.B. laufen von dem Tage, an welchem die Entscheidung am Bestimmungsorte bei der Käuferin“ (der Beklagten) „eingekommen ist“. Eine Sendung der Ware kam am 6. Mai 1903 bei der Beklagten in Hamburg, und Mitte Juli 1903 in Hongkong an. Andere Sendungen kamen in der Zeit vom 23. Mai bis Mitte Juni 1903 bei der Beklagten in Hamburg an und wurden von dieser nach Hongkong weitergesendet. Die Sendungen bis Mitte Juni wurden auch bezahlt. Die in

Hongkong nach den Vertragsbedingungen ernannten Sachverständigen-Arbitratoren erklärten in ihren Entscheidungen (surveys) die Ware für nicht mustergemäß und die Käuferin für berechtigt, sie zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Sendung von 6. Mai 1903 ist datiert vom 11. August 1903. Mit der Klage war Zahlung des Kaufpreises von Sendungen aus der Zeit nach dem 15. Juni 1903 verlangt. Die Beklagte beantragte deren Abweisung unter Berufung auf die Entscheidungen der Arbitratoren und erhob am 15. Dezember 1903 Widerklage, mit der sie nach §§ 494, 480 Abs. 2 B.G.B. Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages verlangte. Diesem Begehren hielt der Kläger die Einrede der Verjährung entgegen, soweit es sich auf die vor dem 15. Juni 1903 abgelieferten Sendungen erstreckte. Dagegen machte die Beklagte geltend, durch die bezogenen Vertragsbedingungen sei die sechsmonatige Verjährungsfrist verlängert. Die Vorberrichter wiesen die Verjährungseinrede zurück. Der dagegen von dem Revisionskläger erhobene Angriff wurde gleichfalls zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Widerklage, durch welche, da die gelieferte Ware wegen Fehlens der Mustermäßigkeit mit Recht zurückgewiesen wurde, nach § 494, 480 Abs. 2 B.G.B. Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages verlangt war, ist in der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 1903 erhoben. Daraus leitet der Kläger als Widerbeklagter die Einrede der Verjährung aus §§ 477, 479 B.G.B. ab, soweit der erwähnte Schadensersatz für die Fakturen bis Mitte Juni 1903 beansprucht werde.

Der erste Richter, auf dessen Gründe das Oberlandesgericht lediglich Bezug nimmt, hat die mehrerwähnten Vertragsbedinge, die allerdings über die Verjährung nach § 477 B.G.B. keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten, auch nicht ausdrücklich bestimmen, daß die Ablieferung am überseeischen Bestimmungsorte als Ablieferung nach § 477 B.G.B. zu gelten habe, in ihrem Zusammenhange dahin ausgelegt, daß durch eine darin auch über die Verjährung nach § 477 a. a. D. zu findende Vereinbarung der Beginn des Laufes dieser Verjährung frühestens auf die Zeit der Ankunft der Ware am überseeischen Bestimmungsort hinausgeschoben worden sei. Diese Annahme reiche schon zu, da die erste Sendung Mitte

Zuli 1903 in Hongkong angekommen, die sechsmonatige Verjährungsfrist somit auch für diese am 15. Dezember 1903 noch nicht abgelaufen gewesen sei. Deshalb sei nicht nötig, zu prüfen, ob nicht nach dem Willen der Parteien die Verjährungsfrist erst von dem Datum des einzelnen survey zu laufen beginnen solle.

Die in diesen Ausführungen ausgesprochene Annahme des Oberlandesgerichts, daß durch stillschweigende Vereinbarung der Parteien die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 477 B.G.B. um die Zeit von der Ablieferung der Ware an die Beklagte bis zu deren Ankunft am überseeischen Bestimmungsorte verlängert war, läßt, entgegen den Ausführungen des Revisionsklägers, eine Verletzung des materiellen Rechts nicht erkennen. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist ist nach § 477 Abs. 1 Satz 2 zugelassen; danach greift insoweit § 225 Satz 1 B.G.B. nicht Platz. Nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht auch kein Bedenken, zuzulassen, daß eine solche Verlängerung stillschweigend vereinbart werden kann. Es ist ferner nicht nötig, daß durch die Vereinbarung der Verjährungsfrist deren Dauer von vornherein nach Tagen, Monaten oder Jahren ausdrücklich bestimmt ist; vielmehr ist es durchaus zulässig, sie, wie hier geschehen, in der Weise zu bestimmen, daß die sechsmonatige Verjährungsfrist um die Zeit von der Ablieferung bis zum Eintritt eines bestimmten künftigen Ereignisses — hier der Ankunft am überseeischen Bestimmungsorte — verlängert wird.“ . . .